Queb - Wahlordnung für Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Wahlordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
2. Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen und Abstimmungen ist der Vorstand verantwortlich. Er kann die dafür notwendigen Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.
3. Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Für Wahlberechtigte gilt Anwesenheitspflicht. Die virtuelle Anwesenheit im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung ist der physischen Anwesenheit gleichgestellt.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen im Einzelwahlverfahren durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird.
5. Geheime Wahlen sind immer dann durchzuführen, wenn mehr Personen kandidieren als Vorstandsposten zu besetzen sind.
6. Wahlberechtigte können von ihrem Stimmrecht durch Handzeichen, Stimmzettel oder ggf. auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
7. Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen eingesetzt. Ungültig sind Stimmabgaben, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
8. Kandidaten sollen sich vor oder während der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich bewerben.
9. Der bisherige Vorstand und jedes Mitglied darf der Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge unterbreiten.
10. Vor Durchführung der Wahl ist festzustellen, welche Kandidaten sich der Wahl stellen.
11. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten in 2 bis 3-minütigen Statements der Mitgliederversammlung vor.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Wahlleitung

1. Der Vorstand bestimmt in der Mitgliederversammlung einen Repräsentanten oder Beirat als Wahlleiter. Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Relative Mehrheit ist ausreichend.
2. Sollte keine Mehrheit erzielt werden, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben. Über die Vorschläge wird in der Reihenfolge der Nennung abgestimmt.

3. Wahlleiter dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.
4. Der Wahlleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze demokratischer Wahlen, insbesondere bei geheimen Wahlen,
    b. Entgegennahme und Auszählung der Stimmen,
    c. Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten bzw. den Antrag entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahlergebnisses.
5. Die Auszählung der Stimmen ist für alle physisch anwesenden Mitglieder frei zugänglich.

§ 3 Wahlen

1. Jeder Kandidat, auch bisherige Vorstandsmitglieder, die sich erneut zur Wahl stellen, stellt sich einer Einzelwahl gemäß dem folgenden Modus:
2. Gibt es nur einen Kandidaten für ein Amt, ist die Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen entscheidend. Gewählt ist in diesem Falle, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Gibt es mehr Kandidaten als zu vergebende Ämter gilt folgendes Verfahren:
    a. Jeder Wähler vergibt genau so viele Stimmen, wie Ämter zur Wahl stehen. Ein Kandidat darf nur einmal auf dem Stimmzettel oder in der elektronischen Entsprechung genannt werden. Andernfalls ist dieser ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und eine einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.
    b. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. An diesem nehmen die bis zu 2/3 der Kandidaten mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmengleichheit darf die 2/3 Grenze überschritten werden. Der Kandidat mit den wenigsten Stimmen im ersten Wahlgang scheidet aus, bei Stimmengleichheit alle Kandidaten mit den wenigsten Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
    c. Wird keine relative Mehrheit erreicht, entscheidet das Los.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Änderungen treten nur für zukünftige Wahlen in Kraft.

Stand: 2023